



## Leitfaden

# Angeordnete Konfliktbearbeitung bei Elternkonflikten

Grundlagen, Good Practice und Empfehlungen

Dr. Rahel Müller de Menezes und Tanja Lutz

Mitarbeit:  
Vanda Wrubel und Pascal Wyssling

# Inhalt

2	1	Einleitung.....	3
	2	Eskalierte Elternkonflikte bei Trennungen als Herausforderung.....	4
	2.1	Merkmale eskalierter Elternkonflikte.....	4
	2.2	Eskalationsstufen von Elternkonflikten.....	4
	2.3	Auswirkungen elterlicher Konflikte auf Kinder.....	5
	3	Rechtliche Grundlagen zur angeordneten Konfliktbearbeitung im Kinderschutz.....	6
	4	Angeordnete Mediation und angeordnete Beratung als Interventionsansätze.....	7
	4.1	Gemeinsamkeiten zwischen der angeordneten Beratung und der angeordneten Mediation.....	7
	4.2	Charakterisierung der beiden Interventionsansätze.....	8
	4.3	Empfehlungen zur methodischen Gestaltung angeordneter Konfliktbearbeitungen.....	9
	5	Einbezug der Kinder in angeordnete Konfliktbearbeitungen.....	10
	5.1	Grundlagen zum Einbezug von Kindern.....	10
	5.2	Empfehlungen zum Einbezug von Kindern.....	10
	6	Anordnung von Konfliktbearbeitungen.....	12
	6.1	Indikationen und Kontraindikationen angeordneter Konfliktbearbeitungen.....	12
	6.2	Chancen und Grenzen angeordneter Konfliktbearbeitungen.....	13
	6.3	Empfehlungen zur Anordnung von Konfliktbearbeitungen.....	13
	7	Angebote und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren.....	14
	7.1	Angebote im Bereich von Elternkonflikten.....	14
	7.2	Formen der Zusammenarbeit.....	14
	7.3	Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und für die Angebotsentwicklung.....	15
	8	Fazit und Ausblick.....	16
	9	Literaturverzeichnis.....	18
		Anhang: Gesetzliche Grundlagen im Fall angeordneter Konfliktbearbeitungen.....	19

# 1 Einleitung

Die Zunahme von Trennungen und Scheidungen gehört seit mehreren Jahrzehnten zu den prägenden gesellschaftlichen Entwicklungen in der Schweiz. Ein wachsender Anteil von Kindern lebt nicht mehr mit beiden Elternteilen zusammen. Viele Familien erleben die Trennung als krisenhafte Phase, in der Unsicherheiten, emotionale Belastungen und Konflikte auftreten.

Während es den meisten Eltern gelingt, trotz der Trennung tragfähige Lösungen für ihre Kinder zu finden, bleibt bei einem Teil der Familien das Konfliktniveau über längere Zeit auf einem hohen Niveau. In diesen Fällen entwickeln sich **eskalierte Elternkonflikte**, die sich durch eine hohe Konfliktdensität und eine lange Dauer auszeichnen. Es gelingt den getrennten Eltern dabei nicht, gemeinsam Regelungen zu finden und zum Wohl der Kinder miteinander zu kooperieren. Dies ist sowohl für die Eltern als auch für die Kinder mit erheblichen Belastungen verbunden.

Wie Forschungsergebnisse zeigen, gefährden anhaltende Elternkonflikte das Kindeswohl. Kinder werden Zeugen von Streitigkeiten, geraten in Loyalitätskonflikte oder übernehmen eine nicht altersgerechte Verantwortung für sich selbst, für ihre Geschwister und/oder für ihre Familien. Zudem beeinflussen Konflikte die Feinfühligkeit der Eltern und beeinträchtigen die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung. Der Umgang mit eskalierten Elternkonflikten ist für Fachpersonen anspruchsvoll und führt bei Behörden und Gerichten oft zu komplexen und ressourcenintensiven Verfahren.

Vor diesem Hintergrund haben sich in der Schweiz die angeordnete Beratung und die angeordnete Mediation als spezifische Interventionen etabliert. Diese zielen darauf ab, die elterliche Kooperation zu stärken, destruktive Dynamiken zwischen den Eltern zu durchbrechen und das Kindeswohl zu sichern. Beide Interventionen sind zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen und finden in einem Zwangskontext statt: Eltern werden verpflichtet, an einem strukturierten Prozess teilzunehmen, der sie dabei

unterstützen soll, ihre Kooperation zu verbessern und tragfähige Vereinbarungen zu Kinderbelangen zu entwickeln. Aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten wird für die beiden Interventionen in diesem Leitfaden der **Oberbegriff «angeordnete Konfliktbearbeitung»** verwendet.

Eskalierte Elternkonflikte stellen Fachpersonen und Behörden vor erhebliche Herausforderungen. Sie verlangen ein differenziertes Verständnis der Dynamiken zwischen den Eltern, der Auswirkungen auf die Kinder sowie der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Der vorliegende Leitfaden wurde auf der Grundlage des durch die Paul Schiller Stiftung finanzierten Forschungsprojekts «Angeordnete Konfliktbearbeitungen bei Elternkonflikten» erstellt und bietet eine praxisorientierte Grundlage für angeordnete Konfliktbearbeitungen im Kinderschutz. Er richtet sich insbesondere an Fachpersonen, die Konfliktbearbeitungen anbieten, und an Behördenmitglieder. Der Forschungsbericht ist abrufbar unter [bfh.ch/leitfaden-angeordnete-konfliktbearbeitung](http://bfh.ch/leitfaden-angeordnete-konfliktbearbeitung).

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Anordnung von Konfliktbearbeitungen, deren methodische Ausgestaltung, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Berater\*innen bzw. Mediator\*innen sowie die Weiterentwicklung der Angebote. Sie bieten einen Orientierungsrahmen, der an lokale Strukturen und die Komplexität der Einzelfälle angepasst werden muss. Fallbezogenen Einschätzungen kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu.

Der Leitfaden gibt einen kompakten Überblick über die Merkmale eskalierter Elternkonflikte, die rechtlichen Grundlagen sowie die zentralen Interventionsformen angeordneter Beratung und Mediation. Er zeigt auf, wann die Anordnung von Konfliktbearbeitungen sinnvoll ist, wie Kinder fachlich sorgfältig einbezogen werden können, und weshalb die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen KESB und Fachpersonen entscheidend ist.

# 2 Eskalierte Elternkonflikte bei Trennungen als Herausforderung

Trennungen stellen Familien vor grosse Herausforderungen. Während viele Eltern mit der Zeit ihre neue Rolle nach der Trennung finden, geraten andere in anhaltende oder eskalierende Konflikte, die die Kommunikation blockieren und das Wohl der Kinder beeinträchtigen.

Dieses Kapitel gibt einen kompakten Überblick darüber, welche Eigenschaften eskalierte Elternkonflikte aufweisen, wie sie sich typischerweise entwickeln und welche Auswirkungen sie auf Kinder haben. Diese Grundlagen helfen Fachpersonen, Konfliktdynamiken frühzeitig zu erkennen und die Indikation für geeignete Interventionsformen einzuschätzen.

## 2.1 Merkmale eskalierter Elternkonflikte

Merkmale von Elternkonflikten sind destruktive Kommunikationsmuster, Ohnmachtsgefühle, anhaltender Stress, negative Gefühle gegenüber dem Ex-Partner, der Ex-Partnerin, die Dämonisierung dieser Person, der Einbezug der Kinder in den Konflikt und die mangelnde Beachtung der Bedürfnisse der vom Konflikt betroffenen Kinder (van Lawick & Visser, 2017, S. 20; Voll et al., 2008, S. 28–29).

Als spezifische Formen von Trennungs- und Scheidungskonflikten werden im Fachdiskurs Hochstrittigkeit bzw. Hochkonflikthaftigkeit beschrieben. Diese Konflikte zeichnen sich dadurch aus, dass es den Eltern über längere Zeit nicht gelingt, gemeinsam Vereinbarungen in Bezug auf das Kind zu entwickeln. Typische Anhaltspunkte für Hochstrittigkeit oder Hochkonflikthaftigkeit sind Machtkämpfe, feindselige Äusserungen, Vorwürfe, Anschuldigungen und das Misslingen oder gar Sabotieren gemeinsamer Lösungsentwicklungen. Hinzu kommen ein tiefgreifender Vertrauensverlust, Gefühle der Ohnmacht und Perspektivlosigkeit sowie die Instrumentalisierung der Kinder. Charakteristisch ist zudem, dass das soziale Umfeld – einschliesslich involvierter Fachpersonen, Behörden und Gerichte – in die Auseinandersetzungen einbezogen wird (Dietrich et al., 2010; Fichtner et al., 2010; van Lawick & Visser, 2017; Voll et al., 2008).

Im vorliegenden Leitfaden wird der Begriff eskalierte Elternkonflikte verwendet. Eskalierte Elternkonflikte umfassen Hochstrittigkeit und Hochkonflikthaftigkeit, aber auch weniger gravierende Formen von Elternkonflikten. Mit eskalieren Elternkonflikten sind Konflikte gemeint, die über eine längere Zeit mit einer gewissen Intensität andauern, für die betroffenen Eltern und/oder Kinder eine Belastung darstellen und bei denen es den Eltern nicht gelingt, gemeinsam Regelungen zu finden und zum Wohl der Kinder zu kooperieren.

## 2.2 Eskalationsstufen von Elternkonflikten

Zur Einschätzung der Konflikthaftigkeit sind Stufenmodelle hilfreich. Alberstötter (2012) hat mit Orientierung an Glasl ein dreistufiges Eskalationsmodell zur Einschätzung von Elternkonflikten entwickelt, das unten dargestellt ist. Bei der ersten Konfliktstufe handelt es sich um eine kurze Konfliktepisode. Bei der zweiten und dritten Stufe besteht im Verständnis der Verfasser\*innen ein eskalierter Elternkonflikt mit einer längeren Dauer und hohen Intensität.

Tabelle 1: Dreistufiges Eskalationsmodell für Elternkonflikte (nach Alberstötter, 2012, S. 36)

1. Stufe: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun	2. Stufe: Verletzen des Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes	3. Stufe: «Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis»
<ul style="list-style-type: none"> <li>– kurze Konflikt-episoden</li> <li>– niedrige emotionale Intensität</li> <li>– vielfältige Ressourcen der Konfliktparteien</li> <li>– geringe Grösse des Konfliktsystems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konflikt als Dauerzustand</li> <li>– Konfliktbeschleunigung</li> <li>– Emotionalisierung</li> <li>– wechselseitige Ablehnung und Verletzung</li> <li>– Ausweitung des Konfliktsystems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– starke negative Gefühle (Hass, Verzweiflung, Ekel)</li> <li>– Kontaktvermeidung</li> <li>– Absicht, die andere Konfliktpartei durch Verleumdungen, Drohungen oder Gewaltanwendungen zu schädigen</li> <li>– rücksichtslose Instrumentalisierung Dritter</li> </ul>

Auf der **ersten Stufe** verhärten sich die Positionen und das Denken der Eltern polarisiert sich. Oft kommt es zu Schuldzuweisungen und verbalen Angriffen. Die Eltern verfügen jedoch über Ressourcen, die sich deeskalierend auswirken: Die Wichtigkeit einer guten Elternbeziehung ist ihnen bewusst und das Wohl des Kindes stellt ein gemeinsames Interesse dar. Die Eltern hoffen, dass sie den Konflikt durch Gespräche beilegen können, und halten sich mehrheitlich an Fairnessregeln (Alberstötter, 2012, S. 32–33).

Auf der **zweiten Stufe** gewinnt der Konflikt an Schärfe. Es werden weitere Personen wie die Kinder, Verwandte und Fachpersonen in den Konflikt einbezogen und der Ex-Partner bzw. die Ex-Partnerin wird vor diesen anderen Personen schlecht dargestellt. Insbesondere Kinder geraten hier in Loyalitätskonflikte (ebd., S. 33–34).

Auf der **dritten Stufe** herrscht ein Beziehungskrieg. Die Konfliktparteien empfinden starke negative Gefühle wie Hass und Ekel dem Ex-Partner oder der Ex-Partnerin gegenüber. Direkte Begegnungen werden vermieden. Hinzu kommt ein Bedürfnis nach Rache und aktiver Destruktion. Verleumdungen, Verdächtigungen und pathologisierende Etikettierungen oder Gewaltanwendung sollen den Gegner, die Gegnerin schädigen. Der Kampf wird ohne Rücksicht auf Dritte geführt, die Kinder werden zum Spielball der Parteiinteressen (ebd., S. 34–36).

Während die Eltern auf der ersten Eskalationsstufe noch miteinander kooperieren und auf eine einvernehmliche Lösung hoffen, ist die Beziehung der Konfliktparteien in der zweiten Stufe derart negativ beeinträchtigt, dass eine aussenstehende Person, zum Beispiel ein\*e Berater\*in oder ein\*e Mediator\*in, die elterlichen Parteien bei der Konfliktbeilegung unterstützen muss. Auf der letzten Eskalationsstufe können sich die Eltern eine konstruktive Lösung mit dem anderen Elternteil kaum noch vorstellen. Hier müssen machtvolle Dritte, zum Beispiel Behörden, in die Konfliktregelung eingreifen (Glasl, 1999, S. 280; van Lawick & Visser, 2017, S. 19).

### 2.3 Auswirkungen elterlicher Konflikte auf Kinder

Elternkonflikte wirken sich auf unterschiedliche Weise auf Kinder aus: Kinder werden Zeugen von Konflikten und werden in Konflikte involviert. Weiter wird die Eltern-Kind-Beziehung sowie das Erziehungsverhalten durch den Elternkonflikt negativ beeinflusst (van Lawick & Visser, 2017, S. 15).

Wenn Kinder Elternkonflikte unmittelbar miterleben müssen, wühlt sie dies emotional auf und destabilisiert ihre emotionale Sicherheit (Zemp & Bodenmann, 2015, S. 9). Dies ist mit einer Überforderung verbunden, die zu einer Vernachlässigung wichtiger Entwicklungsaufgaben bzw. zu einer Entwicklungsverzögerung führen kann (ebd., S. 7).

Aufgrund der Belastung durch den Konflikt können die Eltern ihren Kindern weniger gut Empathie entgegenbringen und feinfühlig auf ihre Bedürfnisse reagieren (Dettenborn, 2013, S. 231; Euteneuer & Kerschgens, 2023, S. 150; Walper & Fichtner, 2013, S. 97, 101).

Die mangelnde elterliche Feinfühligkeit dürfte sich insbesondere auf die Entwicklung von Kleinkindern auswirken und die Entwicklung einer sicheren Bindung negativ beeinflussen (Zemp & Bodenmann, 2015, S. 17).

Weiter haben die Elternkonflikte negative Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten: Negative Emotionen, die wegen der Elternkonflikte entstehen, fließen oft in die Interaktion mit dem Kind ein – inkonsistente und harsche Reaktionen werden wahrscheinlicher (Walper & Fichtner, 2013, S. 101).

In der Literatur werden die folgenden negativen Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder bzw. Jugendliche erwähnt:

- externalisierendes Problemverhalten wie Aggressionen,
- internalisierendes Problemverhalten wie Rückzug,
- verminderter Schulerfolg,
- Beeinträchtigung des Selbstbewusstseins und sozialer Kompetenzen,
- erhöhtes Risiko für psychische und körperliche Erkrankungen,
- geringere Qualität späterer Liebesbeziehungen (Walper & Fichtner, 2013, S. 97; Zemp & Bodenmann, 2015, S. 4).

In den ersten Monaten nach einer Trennung sind die meisten Kinder einem hohen Konfliktniveau zwischen den Eltern ausgesetzt, was regelmässig mit emotionalen Belastungen einhergeht. Nimmt das Konfliktniveau im Verlauf der Zeit ab, reduziert sich auch das Gefährdungspotenzial für die Kinder, sodass sich die elterlichen Auseinandersetzungen kaum noch negativ auf ihre Entwicklung auswirken (Euteneuer & Kerschgens, 2023, S. 100; Zemp & Bodenmann, 2015, S. 14). Schwere und chronifizierte Konflikte bergen hingegen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine längerfristige Beeinträchtigung des Kindeswohls (ebd., S. 19).

Eskalierte Elternkonflikte stellen für Kinder eine erhebliche Belastung dar. Besonders hilfreich ist für sie eine altersgerechte Einordnung des Geschehens sowie eine Unterstützung im Umgang mit ihren Emotionen. Grundsätzlich liegt diese Aufgabe bei den Eltern. Sind diese nicht in der Lage, den Bedürfnissen ihrer Kinder ausreichend gerecht zu werden, kommt der professionellen Unterstützung der Kinder – ergänzend zur Arbeit mit den Eltern – eine besondere Bedeutung zu (Gerber, 2011; Loschky, 2011; van Lawick & Visser, 2017).

# 3 Rechtliche Grundlagen zur angeordneten Konfliktbearbeitung im Kinderschutz

Die rechtlichen Grundlagen bilden den Rahmen für die Bearbeitung von Elternkonflikten, da sie festlegen, wie die elterliche Verantwortung nach einer Trennung geregelt wird und welche Interventionen Behörden einsetzen können, um das Kindeswohl zu schützen.

Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall im Jahr 2014 teilen die meisten Eltern auch nach einer Trennung gemeinsam die Verantwortung für ihre Kinder (Stutz et al., 2022, S. 22). Die getrennten Eltern müssen sich dabei über die Betreuung, die Obhut, das Besuchsrecht und Alltagsfragen, die ihre Kinder betreffen, verständigen. Dies ist mit Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit und Konfliktbewältigungskompetenz der Eltern verbunden (Lutz & Frigg, 2017; Stutz et al., 2022).

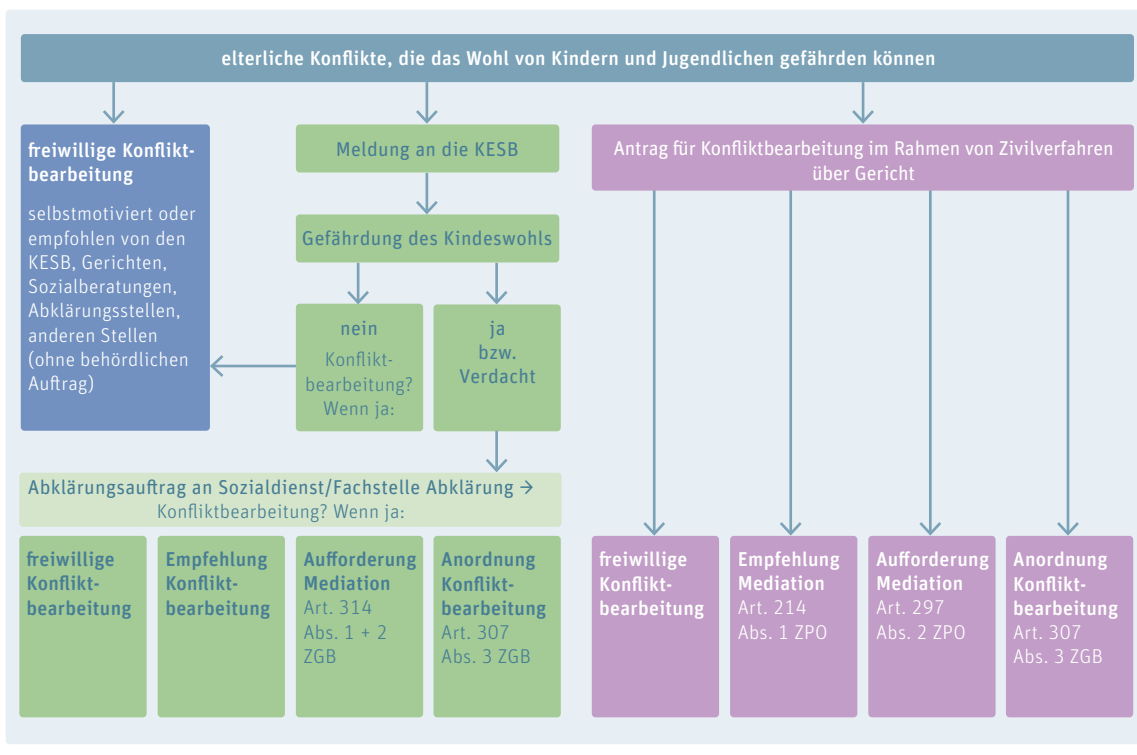
Eine in der Schweiz verbreitete Intervention bei Konflikten rund um die Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuungsverantwortung ist die Errichtung einer sogenannten Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB (s. Anhang «gesetzliche Grundlagen»). Dabei wird eine Berufsbeistandsperson mit dem Auftrag eingesetzt, die Eltern bei der Planung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs zu unterstützen. Gelingt die Umsetzung des Auftrags und wird die Konfliktlösungskompetenz und Selbstwirksamkeit der Eltern gefördert, entsteht durch die Besuchsrechtsbeistandschaft für die Beteiligten ein Mehrwert. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Besuchsrechtsbeistandschaft häufig selbst zum Gegenstand anhaltender Konflikte wird. In der

Folge können die damit verbundenen Ziele nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund rücken alternative Interventionsformen wie die angeordnete Beratung und angeordnete Mediation in den Fokus. Sie beinhalten das Potenzial, die elterlichen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten zu stärken und destruktive Konfliktodynamiken zu durchbrechen.

Eine Beratung oder Mediation kann vom Zivilgericht im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens oder von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Weisung angeordnet werden, wenn der Elternkonflikt zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Es handelt sich dabei um eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme. Der Fokus liegt klar auf dem Wohl des Kindes. Mit einer Anordnung ist ein Zwangskontext verbunden: Die Eltern werden aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung zur Teilnahme verpflichtet.

Anhand der Darstellung unten wird ersichtlich, welche Möglichkeiten und gesetzlichen Grundlagen (s. Anhang «gesetzliche Grundlagen») bestehen, um eine Konfliktbearbeitung im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und eines Scheidungs- oder Eheschutzverfahrens beim Zivilgericht anzuordnen. Ergänzend ist festzuhalten, dass Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Konfliktbearbeitung in der Praxis auch ohne vorgängige Abklärung durch einen Sozialdienst oder eine Fachstelle mittels eines verfahrensleitenden Entscheides anordnen.

Abbildung 1: Gesetzliche Grundlagen zur Anordnung einer Konfliktbearbeitung (angepasste Darstellung aus Hasler-Arana et al., 2025, S. 5)



# 4 Angeordnete Mediation und angeordnete Beratung als Interventionsansätze

In diesem Kapitel werden die angeordnete Mediation und die angeordnete Beratung vorgestellt. Einleitend kann dabei festgehalten werden, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den beiden Interventionsformen auf der Grundlage der Fachliteratur, der Konzepte von Fachorganisationen sowie der Ergebnisse der Studie, die diesem Leitfaden zugrunde liegen, nicht möglich ist, da sich ihre methodischen Zugänge und Zielsetzungen überschneiden. Deshalb werden zunächst die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Angebote herausgearbeitet.

## 4.1 Gemeinsamkeiten zwischen der angeordneten Beratung und der angeordneten Mediation

In beiden Verfahren arbeiten Fachpersonen – meist aus der Sozialen Arbeit oder der Psychologie – auf der Basis klar definierter Aufträge, die von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erteilt werden. Sowohl Mediationen wie auch Beratungen werden mit dem Ziel angeordnet, strittige Eltern dabei zu unterstützen, tragfähige Vereinbarungen für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu entwickeln (Hasler-Arana et al., 2025; Jenzer et al., 2018; Keil de Ballón, 2018; Lutz & Frigg, 2017; Pfister-Wiederkehr, 2021). Weiter wird eine Verbesserung der elterlichen Kommunikation, eine Konfliktreduktion und eine Stärkung der elterlichen Kooperation angestrebt.

Bei der angeordneten Beratung und der angeordneten Mediation handelt es sich um prozessgeleitete, dialogorientierte Verfahren, die auf den Prinzipien der Eigenverantwortung der Eltern, der Allparteilichkeit der Fachperson sowie der konsequenten Orientierung am Kindeswohl beruhen. Beide Interventionen kombinieren beratende, mediative und psychoedukative Elemente:

### – beratende Elemente

Die Eltern werden darin unterstützt, ihre Situation zu verstehen, Verantwortung zu übernehmen und Handlungsoptionen zu entwickeln.

### – mediative Elemente

Die Interventionen ermöglichen eine strukturierte Kommunikation zwischen den Eltern und fördern die Aushandlung von Vereinbarungen.

### – psychoedukative Elemente

Fachpersonen vermitteln den Eltern unter anderem Wissen über kindliche Bedürfnisse, Trennungsdynamiken und Kommunikationsmechanismen.

Die Fachperson übernimmt bei angeordneten Konfliktbearbeitungen eine prozessleitende und reflexiv unterstützende Rolle. Sie gestaltet das Setting, strukturiert den Ablauf und schafft Transparenz hinsichtlich des Auftrags, der Dauer, der Finanzierung und der Schweigepflicht. Gleichzeitig hält sie den Fokus konsequent auf das Wohl der Kinder gerichtet. Grundlage ihres Handelns ist eine ressourcen- und lösungsorientierte Haltung, die Eltern darin bestärkt, Verantwortung zu übernehmen, ihre Kommunikationsmuster zu reflektieren und gemeinsam Vereinbarungen zu entwickeln. Im Zentrum stehen zukunftsgerichtete Absprachen zur Organisation der elterlichen Betreuung – nicht die Aufarbeitung vergangener Beziehungskonflikte (Dietrich et al., 2010; Hasler-Arana et al., 2025; Keil de Ballón, 2018; Krabbe, 2008; Krabbe & Thomsen, 2017; Menne, 2011; Pfister-Wiederkehr, 2021).

Die beiden Interventionen teilen zentrale Merkmale und beruhen auf denselben psychosozialen Wirkmechanismen, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

Tabelle 2: Merkmale angeordneter Konfliktbearbeitungen

<b>Fokus auf Elternkooperation</b>	Ziel ist die Wiederherstellung oder Entwicklung einer kooperativen Elternbeziehung im Sinne einer «Arbeitsallianz» zum Wohl des Kindes.
<b>kindfokussierte Haltung</b>	Aushandlungen und Entscheidungen orientieren sich konsequent an den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes, nicht an den Interessen der Eltern.
<b>Allparteilichkeit und Neutralität der Fachperson</b>	Die Fachperson wahrt eine vermittelnde Haltung, die beiden Eltern gleiche Verantwortung und Gestaltungsspielräume zugesteht. Zudem steht die Fachperson Inhalten und Lösungen grundsätzlich neutral gegenüber, jedoch mit der Einschränkung, dass das Wohl des Kindes berücksichtigt sein muss.
<b>Ressourcen- und Zukunftsorientierung</b>	Im Zentrum steht die Aktivierung vorhandener elterlicher Kompetenzen. Die Konfliktbearbeitung ist konsequent zukunftsgerichtet.
<b>strukturierte Prozessgestaltung</b>	Beide Verfahren folgen klaren Prozessphasen (Auftragsklärung, Themenbestimmung, Bearbeitung, Vereinbarung, Abschluss) und finden in einem verbindlichen Rahmen statt.
<b>Förderung einer konstruktiven Kommunikation</b>	Die Eltern werden von der Fachperson darin unterstützt, sich über Kinderbelange konstruktiv auszutauschen.

## 4.2 Charakterisierung der beiden Interventionsansätze

Im Folgenden wird zuerst die angeordnete Mediation und danach die angeordnete Beratung charakterisiert.

Die **angeordnete Mediation** ist eine spezifische Form der Familienmediation, bei der ein\*e Mediator\*in als unabhängige Drittperson in familiären Konflikten vermittelt. Sie wird von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einem Zivilgericht aufgrund einer festgestellten Kindeswohlgefährdung verpflichtend angeordnet und findet somit in einem Zwangskontext statt (Lutz, 2018, S. 21). Mögliche Themen einer angeordneten Mediation sind Besuchs- und Ferienregelungen, Schultscheidungen und Erziehungsfragen (ebd.). Das zentrale Ziel besteht darin, die elterlichen Konflikte so weit zu reduzieren, dass die Kindeswohlgefährdung aufgehoben oder zumindest deutlich verringert wird (ebd., S. 25).

In der angeordneten Mediation gelten grundsätzlich die üblichen Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen der Mediation. Zentral sind dabei Allparteilichkeit, Zukunftsorientierung, Transparenz und Informiertheit der Konfliktparteien (etwa hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten), die Handlungsautonomie der Beteiligten sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens (ebd., S. 18–19).

Im Rahmen der Studie, die diesem Leitfaden zugrunde liegt, haben sich Mediator\*innen auch zu den fachlichen Grundlagen der angeordneten Mediation geäußert. Die meisten interviewten Mediator\*innen beziehen sich auf die berufsethischen Leitlinien der Mediation der Fédération Suisse Mediation (FSM; vgl. [mediation-ch.org/downloads](http://mediation-ch.org/downloads) «Leitlinien»), die mediative Haltung und die Grundprinzipien der Mediation: Allparteilichkeit, Neutralität, Ergebnisoffenheit, Wertschätzung, Prozessgestaltung/Struktur.

Zentral für alle interviewten Mediator\*innen ist die Orientierung an einem Phasenmodell, das den Ablauf und die Struktur für den Mediationsprozess vorgibt. Es können dabei die folgenden vier Hauptphasen voneinander unterschieden werden:

- **evtl. Vorlaufphase**  
Einzelvorgespräche mit den Elternteilen zur Vorbereitung auf die Mediation (Beziehungsaufbau, einen geschützten Raum schaffen, elterliche Perspektive auf die Konflikte einholen, Alternativen zur Mediation thematisieren)
- **Anfangsphase**  
Auftragsklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen (Vorgaben der KESB thematisieren, Berichterstattung, Vertraulichkeit und Rolle der Fachperson klären), elterliche Sichtweisen auf den Konflikt abholen und eine Themenliste erstellen
- **Arbeitsphase**  
vertiefte Arbeit an den Themen, indem Bedürfnisse herausgearbeitet und ein Perspektivenwechsel herbeigeführt wird, Regelungen vereinbaren und Regelungen im elterlichen Alltag ausprobieren
- **Abschlussphase**  
(Teil-)Vereinbarungen formulieren, abschliessen und oft freiwillige Weiterführung der Mediation

Der von den interviewten Fachpersonen mehrfach erwähnte Perspektivenwechsel als Ziel der Mediation ist eng mit der Haltung der Fachpersonen verknüpft, dass es keine objektive Wahrheit gibt, sondern nur verschiedene Perspektiven auf die soziale Wirklichkeit.

In der **angeordneten Beratung** steht im Vordergrund, dass die Eltern mit Unterstützung der Beratungsperson strittige Themen rund um die Kinderbelange klären (Banholzer et al., 2012, S. 115). Die meisten Berater\*innen aus der Studie schildern, dass die Eltern in die Verantwortung genommen und als Expert\*innen für die Lösung angesehen werden. Das Hauptziel der Beratung besteht darin, dass die Eltern zu Gunsten der Kinder Vereinbarungen treffen. Zudem kann – ähnlich wie in der angeordneten Mediation – das Ziel verfolgt werden, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern, um den Konflikt auf diese Weise zu reduzieren (Jacob, 2019, S. 309).

Hinsichtlich der Prinzipien und Grundhaltungen bestehen zwischen der angeordneten Mediation und der angeordneten Beratung deutliche Gemeinsamkeiten. Die Allparteilichkeit der Fachperson ist auch für das Gelingen des Beratungsprozesses zentral (ebd., S. 311). Eine weitere Gemeinsamkeit beider Interventionen: Im Mittelpunkt steht die Gestaltung der Zukunft; Vergangenes wird nur dann aufgearbeitet, wenn dies für die Entwicklung von Vereinbarungen erforderlich ist (ebd., S. 313). Zudem gilt auch in der angeordneten Beratung die Grundhaltung, dass die Eltern möglichst selbstbestimmt handeln sollen. Entsprechend gibt die Beratungsperson keine Problemlösungen vor (Banholzer et al., 2012, S. 116).

Neben den Gemeinsamkeiten gibt es jedoch auch Unterschiede zwischen den beiden Ansätzen: In der angeordneten Beratung können die Fachpersonen ihre eigenen fachlichen Einschätzungen und Meinungen einbringen, wenn dies zum Wohl des Kindes angezeigt ist. Banholzer et al. (2012, S. 116) vertreten sogar die Meinung, dass bei einer fehlenden Einigung der Eltern die Beratungsperson ihre Einschätzung dem Gericht bzw. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mündlich mitteilen soll. Im Gegensatz dazu wird in der Mediation mehrheitlich die Haltung vertreten, dass Mediator\*innen beim Abschluss der Mediation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder dem Gericht lediglich eine Art Ergebnisprotokoll zustellen und keine fachlichen Einschätzungen vornehmen (Lutz & Frigg, 2017, S. 14).

### 4.3 Empfehlungen zur methodischen Gestaltung angeordneter Konfliktbearbeitungen

Der in der Praxis umgesetzte **Methodenmix**, bei dem Beratungs- und Mediationsmethoden sowie psychoedukative Elemente miteinander kombiniert werden, bewährt sich im Umgang mit eskalierten Elternkonflikten. Während die Mediation tendenziell stärker auf die Verbesserung der Kommunikation und Kooperation der Eltern abzielt, stehen in der Beratung die Stärkung der elterlichen Verantwortung und die Entwicklung konkreter Vereinbarungen tendenziell mehr im Fokus. Beide Ansätze ergänzen sich auf eine sinnvolle Art und Weise. Eine wichtige Erweiterung dazu sind psychoedukative Elemente zur Wissensvermittlung und Sensibilisierung der Eltern.

Bei angeordneten Konfliktbearbeitungen müssen die methodische Vorgehensweise und das **Setting** dem Konfliktniveau und den elterlichen Kompetenzen angepasst werden. Dabei stehen neben dem klassischen Setting vor Ort mit einer Fachperson und den Eltern auch andere Settings wie Online-Termine, Shuttle-Gespräche und die Co-Beratung bzw. Co-Mediation zur Auswahl.

Auf der methodischen Ebene ist die Prozessgestaltung ein zentraler Wirkfaktor. Eine **klare, direkte Prozessgestaltung** der Fachpersonen führt im Erfolgsfall dazu, dass die Eltern wieder in einen produktiven kommunikativen Austausch miteinander kommen und Kinderthemen gemeinsam und verbindlich regeln. Fachpersonen sollten Gespräche klar strukturieren, Regeln (durch-)setzen, bei Regelverletzungen konsequent intervenieren und die Kommunikation der Eltern so steuern, dass destruktive Kommunikationsmuster unterbrochen werden. Umgekehrt kann eine eher zurückhaltende oder unstrukturierte Prozessgestaltung und eine nicht konsequent allparteiliche Haltung die Konfliktdynamik zwischen den Eltern verstärken.

Eine **allparteiliche und neutrale Haltung der Fachpersonen** ist essenziell, damit sich beide Elternteile abgeholt fühlen, ein geschützter Rahmen entstehen kann und sich die Eltern trotz einer emotional belastenden Situation auf den Prozess einlassen können. Eine wertschätzende, anerkennende und transparente Haltung der Fachpersonen bildet die Grundlage für einen vertrauensvollen Dialog der elterlichen Parteien. In diesem Zusammenhang sind auch sprachliche, kulturelle und geschlechterbezogene Aspekte zu beachten, um die Allparteilichkeit der Fachperson sicherzustellen und Missverständnisse möglichst zu vermeiden.

#### Empfehlung zur methodischen Gestaltung von Konfliktbearbeitungen

Fachpersonen sollten den Prozess klar strukturieren und direktiv führen, damit die Eltern trotz des Konflikts und der damit verbundenen Belastungen wieder in einen konstruktiven Austausch kommen. Berater\*innen bzw. Mediator\*innen sollten konsequent allparteilich, wertschätzend und transparent auftreten und dabei sprachliche, kulturelle und geschlechterbezogene Aspekte berücksichtigen.

# 5 Einbezug der Kinder in angeordnete Konfliktbearbeitungen

10 Der Einbezug der Kinderperspektive ist ein zentraler Bestandteil angeordneter Konfliktbearbeitungen, da er sowohl dem Schutz des Kindeswohls als auch der Umsetzung des kindlichen Partizipationsrechts dient. Deshalb widmet sich dieses Kapitel den Grundlagen und Empfehlungen zum Einbezug von Kindern in angeordneten Konfliktbearbeitungen.

## 5.1 Grundlagen zum Einbezug von Kindern

Angeordnete Konfliktbearbeitungen bei Elternkonflikten zeichnen sich durch die Fokussierung auf das Kindeswohl und durch die parteiliche Rolle der Fachpersonen für die betroffenen Kinder aus (Hasler-Arana et al., 2025; Pfister-Wiederkehr, 2021). Dies stellt nicht nur das Kindeswohl sicher, sondern wahrt auch das Recht der Kinder auf Partizipation (s. Jenzer et al., 2024). Entscheidend ist, dass die konkrete Ausgestaltung der Partizipation den jeweiligen Rahmenbedingungen, dem Konfliktniveau, den elterlichen Ressourcen, der Reife und der Belastbarkeit der Kinder angepasst wird. Deshalb muss im Einzelfall geprüft werden, wie die Perspektive der Kinder einbezogen wird und wie deren Recht auf Partizipation umgesetzt wird.

Alle Beteiligten – einschliesslich der Eltern – sollten im Rahmen der angeordneten Konfliktbearbeitung gemeinsam über die Frage reflektieren, wann und in welcher Form Partizipationsmöglichkeiten für die Kinder geschaffen werden. Dabei gilt es einerseits sicherzustellen, dass das Recht der Kinder auf eine kindgerechte Beteiligung gewahrt bleibt, und andererseits zu vermeiden, dass Kinder Verantwortung für die Konfliktlösung ihrer Eltern übernehmen müssen. Der Einbezug soll für die Kinder eine positive und stärkende Erfahrung darstellen, und zwar ohne zusätzliche Belastungen oder Verschärfung von Loyalitätskonflikten (Hasler-Arana et al., 2025; Lutz, 2019; Pfister-Wiederkehr, 2021; van Lawick & Visser, 2017).

Die Partizipation muss dabei nicht ausschliesslich in direkter Interaktion mit Fachpersonen erfolgen: Eltern können gezielt darin gestärkt werden, die Perspektive ihrer Kinder selbst einzubeziehen. In der Praxis wird zwischen einem indirekten und einem direkten Einbezug des Kindes unterschieden (vgl. Schreiner, o. J.; vgl. Stange, 2002):

### a) indirekter Einbezug über die Eltern

- Die Fachperson bezieht die Kinder indirekt in die Konfliktbearbeitung ein, indem sie sie thematisiert und den Eltern Fragen stellt; möglich ist auch eine symbolische Präsenz der Kinder, zum Beispiel durch ein Foto.
- Die Eltern werden als Expert\*innen für ihre Kinder dabei unterstützt, die kindliche Perspektive einzunehmen und die Bedürfnisse, Wünsche, Ängste und Interessen ihrer Kinder in die Entwicklung von Vereinbarungen einzubeziehen.

### b) direkter Einbezug im Rahmen der Intervention

- Die Fachpersonen treten mit einem klar definierten Auftrag mit den Kindern in geeigneter Form in Kontakt.
- Die Kinder werden altersgerecht über die Intervention, ihre Zielsetzung (z. B. Verbesserung der Elternkommunikation), die Ergebnisse und ihre eigenen Rechte informiert.
- Wünsche, Bedürfnisse, Meinungen und Sorgen der Kinder, die mit der Trennung der Eltern zu tun haben, werden in Erfahrung gebracht und bei Entscheidungen berücksichtigt.

## 5.2 Empfehlungen zum Einbezug von Kindern

Ein zentraler Wirkfaktor angeordneter Konfliktbearbeitungen ist die **konsequente Fokussierung auf die Kinder**, die Zukunft und die klare Trennung zwischen der Eltern- und der Paarebene. Die Kindsfokussierung sollte konsequent umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass kindliche Bedürfnisse ins Zentrum der Intervention gerückt werden.

Die Perspektive der Kinder wird in der Praxis angeordneter Konfliktbearbeitungen **meistens indirekt einbezogen und nur selten direkt**. Die Kinder werden indirekt einbezogen, indem die Fachperson den Eltern Fragen über ihre Kinder stellt. Eine andere Möglichkeit ist die symbolische Anwesenheit der Kinder, zum Beispiel auf einem Foto.

Bei einem **direkten Einbezug** tritt die Fachperson mit den Kindern in Kontakt. Das Spannungsverhältnis zwischen direktem Einbezug und Schutz der Kinder wird in der Praxis kontrovers diskutiert. Ein direkter Einbezug setzt eine sorgfältige Abwägung, eine altersgerechte Gestaltung, hohe methodische Kompetenzen und letztlich auch finanzielle Ressourcen voraus. Als Weiterentwicklungspotenzial ist zu überlegen, in welchen Situationen ein direkter Einbezug der Kinder empfehlenswert ist, um Eltern für die Sichtweise und Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren.

### Empfehlung zum Einbezug von Kindern

Es gilt, den Fokus **konsequent auf die Kinder** und die Zukunft zu richten. Die kindliche Perspektive ist systematisch einzubeziehen. Ein direkter Einbezug sollte stets sorgfältig abgewogen und fachlich kompetent sowie altersgerecht gestaltet werden.



«Es gilt, den Fokus konsequent auf die Kinder und die Zukunft zu richten. Die kindliche Perspektive ist systematisch einzubeziehen. Ein direkter Einbezug sollte stets sorgfältig abgewogen und fachlich kompetent sowie altersgerecht gestaltet werden.»

# 6 Anordnung von Konfliktbearbeitungen

12

6 Anordnung von Konfliktbearbeitungen

Konfliktbearbeitungen werden in der Praxis angeordnet, wenn ein eskalierter Elternkonflikt in Folge einer Trennung oder Scheidung zu einer (potenziellen) Kindeswohlgefährdung führt, weil es den Eltern nicht gelingt, sich über kindbezogene Themen zu einigen und konstruktiv miteinander zu kommunizieren.

Im Folgenden werden die Indikationen und Kontraindikationen angeordneter Konfliktbearbeitungen vorgestellt. Zudem wird auf die Chancen und Grenzen dieser Interventionsformen eingegangen.

## 6.1 Indikationen und Kontraindikationen angeordneter Konfliktbearbeitungen

Bei der Anordnungspraxis bestehen Unterschiede: Einige Behörden ordnen bei eskalierten Elternkonflikten nur sporadisch Konfliktbearbeitungen an, während andere Behörden Konzepte zur angeordneten Konfliktbearbeitung implementiert haben und bei eskalierten Elternkonflikten systematisch den Einsatz von angeordneten Beratungen bzw. angeordneten Mediationen prüfen.

Die Praxis zeigt, dass Konfliktbearbeitungen teilweise auch dann angeordnet werden, wenn beide Elternteile der Intervention zustimmen. Dies verdeutlicht, dass die Kategorien von Freiwilligkeit und Zwang im Kinderschutz nicht trennscharf sind: Selbst ein einvernehmlicher Einstieg bleibt damit an einen Zwangskontext gebunden.

In der Praxis stellt sich die Frage, in welchen Situationen die Anordnung einer Konfliktbearbeitung sinnvoll ist. Bei der Beurteilung, ob eine angeordnete Beratung oder Mediation geeignet ist, sind insbesondere die folgenden **Leitkriterien für die Indikationsstellung** massgebend (Dietrich et al., 2010; Hasler-Arana et al., 2025; Keil de Ballón, 2018; van Lawick & Visser, 2017):

- Das Kindeswohl ist aufgrund elterlicher Konflikte gefährdet, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs;
- mindestens ein Elternteil zeigt keine Bereitschaft, den Konflikt auf freiwilliger Basis mit fachlicher Unterstützung zu bearbeiten;
- das Konfliktniveau ist hoch (auf Stufe 2–3 nach Alberstötter, 2012); die Auseinandersetzungen weisen eine hohe Intensität auf, der Kommunikationsstil ist feindselig, Vereinbarungen werden nicht eingehalten, ein Kontaktabbruch ist erfolgt oder wird in Betracht gezogen, und die Bedürfnisse der Kinder geraten aus dem Blickfeld;
- eine minimale Bereitschaft für ein Erstgespräch ist erkennbar; vollständige Freiwilligkeit oder ausdrückliche Zustimmung der Eltern ist jedoch keine Voraussetzung.

Grundsätzlich empfiehlt sich bei Elternstreitigkeiten infolge einer Trennung oder einer Scheidung eine frühzeitige Anordnung von Konfliktbearbeitungen, damit eine weitere Konflikteskalation und Chronifizierung des Konflikts möglichst vermieden werden kann. Insbesondere bei Erstmeldungen bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, bei denen Besuchs- und Obhutsfragen strittig sind, bietet eine angeordnete Konfliktbearbeitung die Chance, dass Eltern selbst Regelungen treffen können. Bei langjährigen Elternstreitigkeiten muss eingeschätzt werden, ob eine angeordnete Konfliktbearbeitung Aussicht auf Erfolg hat.

Es gibt Situationen, in denen eine angeordnete Konfliktbearbeitung nicht geeignet ist. Dabei kann zwischen absoluten und relativen Kontraindikationen unterschieden werden. Beim Vorliegen einer absoluten Kontraindikation sind andere Interventionen nötig. Zu den **absoluten Kontraindikationen** zählen

- eine massive oder akute Kindeswohlgefährdung,
- eine eingeschränkte Erziehungs- oder Betreuungsfähigkeit der Eltern,
- (akute) häusliche Gewalt.

Bei einer **relativen Kontraindikation** ist im Einzelfall eine sorgfältige Abwägung nötig, ob die Anordnung einer Konfliktbearbeitung sinnvoll ist. Zu den relativen Kontraindikationen zählen

- die fehlende Bereitschaft der Eltern,
- psychische Erkrankungen eines Elternteils (z. B. Sucht, Traumatisierungen),
- eine grosse geografische Distanz,
- eine sehr starke Emotionalität,
- hohe psychosoziale Belastungen.

Unter den Fachpersonen besteht **Uneinigkeit darüber, ob eine Anordnung nur dann erfolgen sollte, wenn bei beiden Elternteilen zumindest eine minimale Bereitschaft zur Mitarbeit erkennbar ist**, oder ob bei eskalierten Elternkonflikten grundsätzlich eine Konfliktbearbeitung als Intervention der Wahl angeordnet werden sollte – unabhängig vom Ausmass der elterlichen Kooperationsbereitschaft. Dabei besteht die Herausforderung, dass nur schwer vorhergesehen werden kann, ob sich Eltern mit gewissen Widerständen nach einer Anordnung tatsächlich auf den Prozess der Konfliktbearbeitung einlassen werden oder nicht.

## 6.2 Chancen und Grenzen angeordneter Konfliktbearbeitungen

Die Chance angeordneter Konfliktbearbeitungen besteht darin, dass Eltern sich in einem verbindlichen und strukturierten Setting begegnen, das einen geschützten Rahmen darstellt. Im **Erfolgsfall** führt eine angeordnete Konfliktbearbeitung dazu, dass die Eltern Verantwortung übernehmen, Vereinbarungen zu Kinderbelangen treffen, ihre Kommunikation und Kooperation verbessern und es zu einer Konfliktberuhigung mit Annäherung an eine «Normalität» als getrennte Eltern kommt. Möglich sind auch Lern- und Transferprozesse, so dass Eltern auch ausserhalb der angeordneten Konfliktbearbeitung wieder produktiv kommunizieren können. Im Erfolgsfall wird durch eine angeordnete Konfliktbearbeitung eine **Kindeswohlgefährdung abgewendet**, sodass keine Notwendigkeit für weitere behördliche Massnahmen besteht.

Angeordnete Konfliktbearbeitungen führen nicht in allen Fällen zu positiven Veränderungen, möglich sind auch **Stagnationen und Konfliktverhärtungen**. Es ist im Voraus nicht mit Sicherheit absehbar, bei welchen Fällen eine Konfliktbearbeitung zu positiven Veränderungen führt. Falls eine angeordnete Konfliktbearbeitung nicht erfolgreich verläuft, müssen alternative Massnahmen geprüft werden.

Die **Eltern stehen der Anordnung häufig ambivalent gegenüber**. Einerseits schafft sie Verbindlichkeit und eröffnet die Möglichkeit, mit professioneller Unterstützung eigenständig Regelungen zu Kinderbelangen zu entwickeln. Andererseits berichten Eltern, dass sie sich unter Druck gesetzt fühlen, die Konfliktbearbeitung trotz erheblicher emotionaler Belastungen oder einer Konfliktverschärfung fortzuführen oder einer Vereinbarung zuzustimmen, die nicht ihren Vorstellungen entspricht.

## 6.3 Empfehlungen zur Anordnung von Konfliktbearbeitungen

Eine Konfliktbearbeitung bei eskalierten Elternkonflikten anzuordnen, ist aus fachlicher Sicht sinnvoll, wenn die Eltern die potenzielle Kindeswohlgefährdung nicht von sich aus abwenden (z.B. durch die freiwillige Nutzung eines Angebots) und wenn keine absoluten Kontraindikationen wie eine akute Kindeswohlgefährdung, eine eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit der Eltern oder akute Gewalt bestehen. Grundsätzlich **empfiehlt sich eine frühzeitige Anordnung** – im Kontext von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden möglichst zeitnah nach Eingang einer Gefährdungsmeldung.

In Fällen mit relativen Kontraindikationen – etwa einer hohen Emotionalität, psychischen Erkrankungen, starken psychosozialen Belastungen, einer fraglichen Bereitschaft zur Mitarbeit – sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine angeordnete Konfliktbearbeitung geeignet ist.

### Empfehlung zur Anordnung von Konfliktbearbeitungen

Angeordnete Konfliktbearbeitungen bieten die Chance, die elterliche Kooperation zu verbessern und eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Daher sollte ihr Einsatz bei eskalierten Elternkonflikten systematisch geprüft werden. Eine Anordnung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, sofern die Eltern die Gefährdung nicht selbst abwenden können und keine Kontraindikationen bestehen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, den Konflikt zu deeskalieren und die Eltern dabei zu unterstützen, gemeinsam tragfähige Vereinbarungen zu kinderrelevanten Themen zu entwickeln.

Um Scheinkooperationen im Rahmen angeordneter Konfliktbearbeitungen zu verhindern, sollten Eltern sowohl nach einer Informationssitzung als auch während des weiteren Verlaufs der Konfliktbearbeitung die Möglichkeit haben, die Intervention ohne Gesichtsverlust abzubrechen.

# 7 Angebote und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren

14 Das Kapitel zeigt zunächst die Unterschiede bezüglich Verfügbarkeit, Ausgestaltung und Finanzierung von Angeboten im Bereich von angeordneten Konfliktbearbeitungen auf. Anschliessend werden die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Mediator\*innen bzw. Berater\*innen dargestellt. Abschliessend folgen Empfehlungen zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit. Zudem werden Möglichkeiten aufgezeigt, die Angebote weiterzuentwickeln.

## 7.1 Angebote im Bereich von Elternkonflikten

In der Deutschschweiz gibt es **erhebliche regionale Unterschiede bezüglich der Verfügbarkeit, Ausgestaltung und Finanzierung von Angeboten** im Bereich angeordneter Konfliktbearbeitungen. Während in gewissen Regionen kaum Angebote vorhanden sind, sind diese in anderen Regionen hingegen mehr oder weniger gut ausgebaut. Auch in Regionen mit einer guten Infrastruktur gibt es Unterschiede bezüglich institutioneller Einbettung, Organisation und Spezialisierungsgrad. Diese Unterschiede können die Qualität von Konfliktbearbeitungen beeinflussen.

Die im Rahmen der Studie geführten Interviews unterstreichen die **Bedeutung freiwilliger Angebote** für Eltern in Trennung. Mit einer Ausnahme hatten alle befragten Eltern bereits vor der Anordnung einer Konfliktbearbeitung freiwillige Angebote wie Familien- und Trennungsberatungen oder Mediationen in Anspruch genommen. Die Nutzung der freiwilligen Angebote wurde jedoch unter anderem aufgrund fehlender Verbindlichkeit abgebrochen. Mehrere Elternteile beabsichtigen, auch nach Abschluss der angeordneten Konfliktbearbeitung bei Bedarf weiterhin freiwillige Beratungs- oder Mediationsangebote zu nutzen.

Bei der **Finanzierung** von Angeboten und der Kostenbeteiligung von Eltern ergibt sich ein **heterogenes Bild**. In gewissen Regionen ist die angeordnete Konfliktbearbeitung für Eltern kostenlos. In anderen Regionen müssen Eltern die Kosten grundsätzlich selbst tragen, wobei die Angebote teilweise subventioniert werden. Mehrere interviewte Eltern haben betont, dass sie es schätzen, dass sie die Kosten der Konfliktbearbeitung nicht selbst tragen müssen.

Fachpersonen positionieren sich bei der Frage der Kostenübernahme von Eltern unterschiedlich. Während einige darauf verweisen, dass die Kostenübernahme mit einer Zugangsbarriere verbunden ist, argumentieren andere, dass sich die mit der Kostenübernahme verbundene Verantwortung positiv auf angeordnete Konfliktbearbeitungen auswirken kann.

## 7.2 Formen der Zusammenarbeit

In der Praxis lassen sich grob drei Formen der Zusammenarbeit zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Anbietern im Bereich angeordneter Konfliktbearbeitungen unterscheiden:

- **institutionalisierte und formalisierte Kooperation**  
Es gibt eine regelmässige Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Konzepts mit definierten Abläufen, Rollen und Regelungen zum Informationsaustausch. Gemeinsame Austauschgefässe (z. B. Fallbesprechungen und Schulungen) fördern ein gemeinsames Verständnis und erleichtern die fallbezogene Zusammenarbeit.
  - **informelle Zusammenarbeit bei räumlicher Nähe**  
Es besteht kein Konzept, das die Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Fachpersonen der Beratung bzw. Mediation regelt. Aufgrund der räumlichen Nähe der Verantwortlichen und persönlicher Kontakte findet bei Bedarf ein niederschwelliger informeller Austausch zwischen den Akteuren statt.
  - **Auftragsverhältnis ohne formalisierte Kooperation**  
Bei dieser Variante treten Fachorganisationen oder selbständig Erwerbende als Anbieter angeordneter Konfliktbearbeitungen auf und übernehmen Mandate von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, ohne dass es eine konzeptionelle Grundlage oder fallübergreifende Absprachen für die Zusammenarbeit gibt.
- Unabhängig von der Form der Zusammenarbeit sind klare Absprachen zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Fachpersonen der Beratung bzw. Mediation entscheidend für den Verlauf der Konfliktbearbeitung. Idealerweise findet vor der Anordnung ein Austausch zu folgenden Themen statt:
- Eignung des Falls für eine angeordnete Konfliktbearbeitung,
  - Zieldefinition und Themen, die zu bearbeiten sind,
  - Zeitrahmen,
  - Informationsaustausch und Berichterstattung zwischen Behörde und Berater\*in bzw. Mediator\*in,
  - Kapazitäten der Berater\*innen bzw. Mediator\*innen

### 7.3 Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und für die Angebotsentwicklung

Bei angeordneten Konfliktbearbeitungen ist es förderlich, **wenn Eltern durch die KESB auf die Intervention vorbereitet werden**. Dies beinhaltet die Vermittlung von Informationen zum Setting, zu Themen, die bearbeitet werden müssen, zu Zielen und Erwartungen an die Eltern sowie zu Rahmenbedingungen. Eltern sollen bereits im Vorfeld verstehen, dass die angeordnete Konfliktbearbeitung der Übernahme elterlicher Verantwortung dient und Fachpersonen eine unterstützende, aber keine stellvertretende Rolle einnehmen.

Die Berichterstattung der Fachpersonen aus Beratung bzw. Mediation an die KESB variiert stark – von detaillierten Sitzungsprotokollen bis zu knappen Rückmeldungen über die Zielerreichung und Anzahl Termine. Meist erfolgt die Berichterstattung ergebnisorientiert. Teilweise werden Empfehlungen zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden formuliert, insbesondere wenn die Intervention scheitert; einige Fachpersonen lehnen dies jedoch aus Rollengründen ab.

Die Berichterstattung steht im **Spannungsfeld zwischen dem Informationsbedürfnis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Anspruch auf Vertraulichkeit**. Ein geschützter Raum im Rahmen der angeordneten Konfliktbearbeitung ermöglicht den Eltern Offenheit und emotionale Klärung. Gleichzeitig benötigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausreichende Informationen für ihren Entscheid. Sinnvoll sind daher transparente, vorgängig definierte Regelungen zum Umfang und Zeitpunkt der Berichterstattung, die beide Anliegen berücksichtigen und den Eltern klar kommuniziert werden.

#### Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen den Akteuren

Die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Fachpersonen der Mediation bzw. Beratung sollte klar und verbindlich gestaltet werden. Aufgrund der hohen Komplexität, die eskalierten Elternkonflikten eigen ist, empfiehlt sich eine institutionalisierte und formalisierte Kooperation zwischen Behörden und Fachpersonen. Dies bedingt eine regelmässige Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Konzepts (u. a. Rollen, Zuständigkeiten, Abläufe, Berichterstattung) und gemeinsame Austauschgefässe.

Beim Informationsaustausch und bei der Berichterstattung sollte falladäquat ein sorgfältiger Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen dem Informationsbedarf der KESB und der Wahrung der Vertraulichkeit gewählt werden. Dass Informationen zwischen den offiziellen Behörden und den Fachpersonen der Mediation und Beratung ausgetauscht werden, sollte den Eltern transparent kommuniziert werden.

#### Empfehlung zur Weiterentwicklung der Angebote

Im Bereich angeordneter Konfliktbearbeitungen ist insgesamt ein Ausbau und eine Weiterentwicklung der Angebote erstrebenswert. Fachstellen mit einer institutionellen Einbettung oder spezialisierte Dienste bieten gegenüber selbständigen Anbieter\*innen Vorteile wie interne Fallbesprechungen, die Möglichkeit für Co-Beratungen sowie konzeptionelle Leitlinien. Diese strukturellen Ressourcen ermöglichen es, auch Fälle mit einer hohen Konfliktdynamik angemessen zu bearbeiten.

Vorgelagerte freiwillige Angebote sollten ausgebaut werden. Früh ansetzende Beratungs- und Mediationsangebote wirken präventiv und können verpflichtende Anordnungen reduzieren.

Freiwillige Angebote und angeordnete Konfliktbearbeitungen sollten möglichst ohne finanzielle Hürden zugänglich sein. Eine frühzeitige Intervention führt im Erfolgsfall zu einer Konflikteskalation, womit auch Folgekosten für das Unterstützungssystem reduziert werden. Denkbar ist eine einkommensabhängige Beteiligung der Eltern, eine begrenzte Anzahl vollständig finanzierter Termine oder die vollständige Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand.

# 8 Fazit und Ausblick

16 Die Zunahme von Trennungen und die damit verbundenen Elternkonflikte machen deutlich, dass angeordnete Konfliktbearbeitungen ein unverzichtbares Instrument darstellen. Der Leitfaden zeigt, dass eskalierte Elternkonflikte nicht nur eine Belastung für die betroffenen Kinder und Eltern darstellen, sondern auch Behörden, Gerichte und Fachpersonen stark beanspruchen. Fachpersonen benötigen eine klare Orientierung, methodische Sicherheit und strukturelle Unterstützung, um eskalierten Elternkonflikten professionell begegnen zu können.

Die Praxis zeigt grosse regionale Unterschiede im Hinblick auf die Ausgestaltung und Qualität der Angebote. Der Leitfaden hebt hervor, dass institutionalisierte Kooperationen, klare Auftragsklärungen und eine strukturierte Prozessgestaltung über den Erfolg der Massnahme entscheiden.

Die im Leitfaden erwähnte Bedeutung von Konzepten und strukturierten Abläufen unterstreicht, wie wichtig eine Professionalisierung ist. Massnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Schulungen, Fallbesprechungen, Supervisionen) sind deshalb unabdingbar.

Erfahrungen aus der Praxis, zum Beispiel von Pilotprojekten, wurden bisher zu wenig systematisch ausgewertet und geteilt. Ein kontinuierlicher fachlicher Austausch – etwa über regionale und nationale Netzwerke – und systematische Evaluationen könnten dazu beitragen, die Good Practice der Angebote besser sichtbar zu machen und weiterzuentwickeln.

Wie in den Empfehlungen festgehalten wurde, ist ein Ausbau und eine Weiterentwicklung der Angebote im Bereich eskalierter Elternkonflikte wünschenswert. Weiter sollten Zugangshürden aufgrund der Kostenbeteiligung von Eltern abgebaut werden. Dafür sind das Agenda-Setting und anschliessende politische Aushandlungsprozesse notwendig, damit die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Zudem stellt sich die Frage, inwiefern Anpassungen der rechtlichen Grundlagen dazu beitragen können, die Kooperation zwischen getrennten Eltern zu stärken und verbindlicher einzufordern. Eine Möglichkeit bestünde darin, alternative Methoden der Konfliktbearbeitung wie angeordnete Beratungen und angeordnete Mediationen verbindlicher gesetzlich zu verankern.

Die Weiterentwicklung der rechtlichen, finanziellen und fachlichen Grundlagen für angeordnete Konfliktbearbeitungen ist unabdingbar, damit das Potenzial dieser Massnahmen bei eskalierten Trennungskonflikten zukünftig besser ausgeschöpft werden kann. So können Kinder in belasteten Trennungssituationen besser geschützt und Eltern wirksam unterstützt werden.



«Wie in den Empfehlungen festgehalten wurde, ist ein Ausbau und eine Weiterentwicklung der Angebote im Bereich eskalierter Elternkonflikte wünschenswert.»

# 9 Literaturverzeichnis

- Alberstötter, U. (2012). Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In M. Weber & H. Schilling (Hrsg.), *Eskalierete Elternkonflikte: Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (2. Auflage) (S. 29–51). Beltz.
- Banholzer, K., Diehl, R., Heierli, A., Klein, A. & Schweighauser, J. (2012). Angeordnete Beratung – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht. *FamPra.ch*, (1), 111–125.
- Dettenborn, H. (2013). Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung: Teil 1. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 6, 231–234.
- Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M., Sander, E. & Weber, M. (mit Deutsches Jugendinstitut e.V.). (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. Verlag.
- Euteneuer, M. & Kerschgens, A. (mit Reit, N.). (2023). *Neubeginn nach Trennungen: Gestaltungs- und Entwicklungswege Für Familien*. Kohlhammer Verlag.
- Fichtner, J., Dietrich, P. S., Halatcheva, M., Hermann, U. & Sander, E. (mit Deutsches Jugendinstitut e.V.). (2010). *Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft: Wissenschaftlicher Abschlussbericht*. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/6\\_HochkonflikthaftigkeitWissenschaftlicherAbschlussbericht.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/6_HochkonflikthaftigkeitWissenschaftlicherAbschlussbericht.pdf)
- Gerber, C. (2011). Hochkonflikthafte Trennungen und Scheidungen aus der Sicht des Jugendamtes. In S. Walper, J. Fichtner & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. (S. 71–87). Juventa.
- Glasl, F. (1999). *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. (7. Auflage). Haupt.
- Hasler-Arana, P., Lutz, T. & Riedl, K. (2025). *Leitfaden Mediation im Kinderschutz. Grundlagen, Indikation, Arbeitsweisen, Zusammenarbeit* (2., überarbeitete Auflage, September 2015). Berner Fachhochschule.
- Jacob, K. (2019). Zum Wohle der Kinder – Gerichtlich angeordnete Beratung von Hochkonflikt-Eltern in der Erziehungs- und Familienberatung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68(4), 305–315.
- Jenzer, R., Hauri, A., Junker, K. & Domenig, C. (2024). *Kindesvertretung in Verfahren der KESB: Leitfaden für Fachpersonen zur Rollenklärung, zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes*. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. [https://www.bfh.ch/dam/jcr:b7518d01-48f1-47bd-945e-b3ba53aff7c3/240523\\_Leitfaden\\_Kindesvertretung\\_in\\_Verfahren\\_der%20KESB\\_web.pdf](https://www.bfh.ch/dam/jcr:b7518d01-48f1-47bd-945e-b3ba53aff7c3/240523_Leitfaden_Kindesvertretung_in_Verfahren_der%20KESB_web.pdf)
- Jenzer, R., Stalder, J. & Hauri, A. (2018). Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, (6), 427–454.
- Keil de Ballón, S. (2018). *Hocheskalierete Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung: Einführung in die Beratung von Eltern bei Hochstrittigkeit*. Springer.
- Krabbe, H. (2008). Rosenkriege – Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungsparen möglich? *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 11(2), 49–52. <https://doi.org/https://doi.org/10.9785/ovs-zkm-2008-49>
- Krabbe, H. & Thomsen, C. S. (2017). *Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen. Grundlagen, Methodik, Techniken*. (4., überarbeitete Auflage). Bundesanzeiger Verlag.
- Loschky, A. (2011). Die Beratung mit angeordneter Teilnahme. In K. Menne & M. Weber (Hrsg.), *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen in familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)* (S. 137–150). Juventa.
- Lutz, T. (2018). *Wenn hochstrittige Eltern in die Mediation müssen: Eine Theoriearbeit zu Rahmenbedingungen, Setting und Vorgehensweisen bei angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz*. Verlag.
- Lutz, T. (2019). Wenn Eltern unfreiwillig in die Mediation gehen. *Perspektive Mediation: Beiträge zur Konfliktkultur*, 42(1), 42–47.
- Lutz, T. & Frigg, M. (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz: Forschungsbericht*. Berner Fachhochschule.
- Menne, K. (2011). *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes: Hinwirken auf elterliches Einvernehmen in familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)*. Juventa.
- Pfister-Wiederkehr, D. (2021). *Hochstrittige Eltern. Praxisbewährte Lösungsansätze radikal kindorientiert* (2., erweiterte Auflage). BoD-Books on Demand.
- Schreiner, J. (o. J.). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Die Anhörung und andere Formen des Einbezugs praktisch gestalten*. Kantonsgericht St.Gallen II. Zivilkammer.
- Stange, W. (2002). *Was ist Partizipation? Definitionen – Systematisierungen*. Baustein A 1.1. Deutsches Kinderhilfswerk.
- Stutz, H., Simoni, H., Büchler, A., Bischof, S., Degen, M., Heusser, C. & Guggenbühl, T. (2022). *Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Elternschaft und Kinderalltag, Forschungsbericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF)*, Bern/ Zürich.
- van Lawick, J. & Visser, M. (2017). *Kinder aus der Klemme: Interventionen für Familien in hochkonflikthaften Trennungen*. Carl-Auer Verlag.
- Voll, P., Jud, A., Mey, E., Häfeli, C. & Stettler, M. (2008). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen: Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis*. interact.
- Walper, S. & Fichtner, J. (2013). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper, J. Fichtner & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. (2., S. 91–109). Beltz.
- Zemp, M. & Bodenmann, G. (2015). *Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung: Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater*. Springer.

# Anhang: Gesetzliche Grundlagen im Fall angeordneter Konfliktbearbeitungen

## Artikel aus dem Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2026)

### Art. 307 Kinderschutz / geeignete Massnahmen

- <sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.
- <sup>2</sup> Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.
- <sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

### Art. 308 Beistandschaft

- <sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.
- <sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.
- <sup>3</sup> Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

### Art. 314 Verfahren / im Allgemeinen

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.
- <sup>2</sup> Die Kinderschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.
- <sup>3</sup> Errichtet die Kinderschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

## Artikel aus der Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2025)

### Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

- <sup>1</sup> Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.
- <sup>2</sup> Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.
- <sup>3</sup> Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

### Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

- <sup>1</sup> Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.
- <sup>2</sup> Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

**Berner Fachhochschule**

Soziale Arbeit  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern

Telefon +41 31 848 36 00

[soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:soziale-arbeit@bfh.ch)  
[bfh.ch/soziale-arbeit](http://bfh.ch/soziale-arbeit)